

Leitfaden für die Einrichtung eines Jugend- und Seniorenbeirates für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Inhalt

Vorwort	1
Argumente für die Gründung von Senioren- und Jugendbeiräten	2
Rechtliche Grundlage	2
Bevölkerungsstruktur der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.....	3
Welche Aufgaben haben kommunale Beiräte?	3
Welche Funktionen erfüllen kommunale Seniorenbeiräte?	3
Schritte zur Gründung von Beiräten.....	4
1. Schritt: Initiative ergreifen	4
2. Schritt: Beratungen und Beschluss zur Bildung eines Seniorenbeirates.....	5
3. Schritt: Entwicklung einer Satzung und Geschäftsordnung	6

Vorwort

Die Politik für und mit Seniorinnen/Senioren und Jugendlichen setzt deren Einbeziehung in die Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse voraus. Zur positiven Gestaltung des demografischen Wandels ist das Engagement der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar.

Seniorinnen/Senioren und Jugendliche sind bereit, ihre Kompetenzen und Erfahrungen für das Gemeinwohl einzusetzen. Sie wollen aktiv an der Gestaltung von Gesellschaft und Politik mitwirken.

Seniorenvertretungen und Jugendbeiräte sind bereits jetzt im politischen Leben vieler Städte und Gemeinden nicht mehr wegzudenken. Sie sind überall im Land, in den Kommunen und auf Landesebene, wichtige Foren, um eigene Vorstellungen gegenüber den politischen Gremien zu vertreten.

Beiräte gibt es viele und je nach Bundesland ist es unterschiedlich geregelt. Leider beschäftigen sich viele Seniorenbeiräte nur mit den Interessen der Seniorinnen und Senioren. Gerade aber die Angehörigen der älteren Generation haben die Verantwortung gegenüber den Kindern und Enkeln, ihnen eine lebenswerte Umwelt und Umfeld zu hinterlassen. Das bedeutet insbesondere die Verpflichtung zu einer nachhaltigen Lebensführung.

Was heißt das?

1987 hat eine Kommission der Vereinten Nationen "nachhaltige Entwicklung" als eine "Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne dadurch die Fähigkeit künftiger Generationen einzuschränken, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen" beschrieben. Erst im Sommer letzten Jahres musste das Bundesverfassungsgericht die Regierung daran erinnern, dass ihre wenig klimaneutrale Politik die Freiheitsrechte künftiger Generationen in unzulässiger Weise und auf lange Sicht beschneidet. Daher kann es die Aufgabe eines solchen Beirates sein, darauf zu achten, dass auch im Rahmen einer kleinen Einheit, wie unserer Verbandsgemeinde, bei allen Vorhaben die Anforderung der Nachhaltigkeit Beachtung findet, sowie die Bedürfnisse gesellschaftlich bedeutsamer Gruppen.

Daher soll ein inklusiv besetzter Beirat gebildet werden, der die Interessen der aktuellen und zukünftigen Generation von Anfang an abbildet und berücksichtigt.

Argumente für die Gründung von Senioren- und Jugendbeiräten

Beiräte tragen dazu bei, dass Entscheidungen der kommunalen Politik und Verwaltung Legitimation erfahren können, indem sie sich bei den verschiedenen Sachverhalten schon während des Entscheidungsfindungsprozesses aktiv beteiligen.

Damit tragen sie zur Entlastung der kommunalen Akteure aus Politik und Verwaltung bei. Das Engagement in einem Beirat und die Aktivitäten des Beirates sind deshalb sehr wichtig: denn dadurch werden die Bedürfnisse und die Interessen von älteren und jüngeren Menschen aktiv in Entscheidungen der Kommune berücksichtigt.

Mitglieder von Beiräten fordern in den Gemeinde- und Stadtgremien, den Amtsausschüssen sowie in den Gremien auf Verbandsgemeindeebene ein Antrags- und Rederecht ein – damit stellen sie gelebtes bürgerschaftliches Engagement dar. Es wird deutlich, dass sie eine aktive Rolle als Teil der Lokalpolitik durch ihren Einsatz für das Gemeinwesen einnehmen. Sie bieten, gerade vor dem Hintergrund einer wachsenden Politikverdrossenheit, eine wichtige Form der politischen Teilhabe.

Rechtliche Grundlage

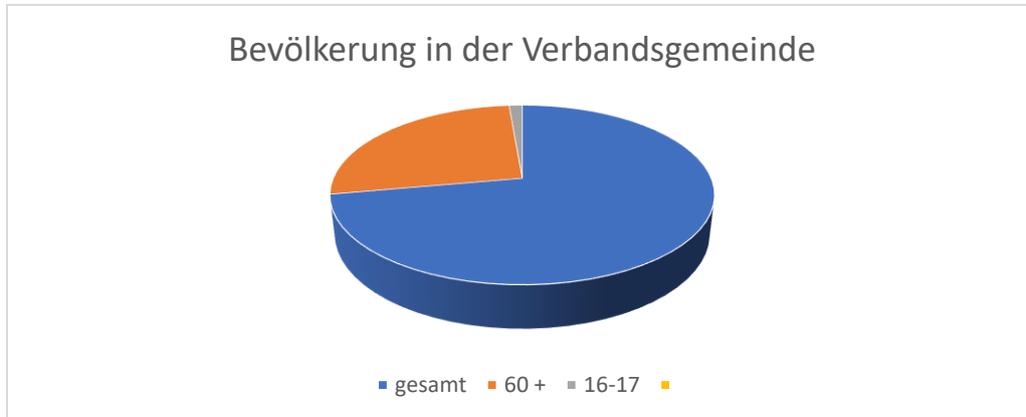
Die rechtliche Grundlage für die Bildung des Gremiums findet sich im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 80 KVG LSA – Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen

Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.

Bevölkerungsstruktur der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

In der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck leben zum 17.01.2022 rd. 8.700 Menschen, davon sind 3.200 mindestens 60 Jahre alt und 160 zwischen 16 und 18 Jahre.



Welche Aufgaben haben kommunale Beiräte?

- Vertretung von Interessen und Anliegen der älteren und jüngere Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde, Stadt oder Verbandsgemeinde
- Beratung und Information der Seniorinnen/Senioren und Jugendlichen sowie Anregen von Initiativen zur Selbsthilfe
- Beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadt- oder Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie den Amtsausschüssen in allen Angelegenheiten, die diese Altersgruppen betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanz und Unterstützung durch Öffentlichkeit – Medien und Politik für die Bedürfnisse dieser Generation sensibilisieren
- Bearbeitung und Weiterleitung von Anliegen der Bürgerinnen und Bürger (Entgegennahme von Beschwerden und Vermittlung an die zuständigen Stellen z.B. der Kommune)

Welche Funktionen erfüllen kommunale Seniorenbeiräte?

- Die Gesellschaft für die berechtigten Bedürfnisse und Interessen der Älteren und Jüngeren sensibilisieren
- Politik und Verwaltung ermuntern, das Wissen und die Erfahrungen der älteren Menschen für die Aufgaben und Herausforderungen der Gegenwart, aber auch der Zukunft verstärkt zu nutzen
- Die Gesellschaft überzeugen, dass Jugend- und Seniorenpolitik nicht heißt, Politik für, sondern mit der älteren und jüngeren Generation
- Die Solidarität zwischen den Generationen fördern
- Eine inklusive Gesellschaft auf allen Ebenen fördern

- Initiativen zur Stärkung der Bürgergesellschaft unterstützen und sich gegen Politikverdrossenheit einsetzen

Schritte zur Gründung von Beiräten

Von der ersten Idee bis zur Aufnahme der Arbeit eines Beirates können viel Zeit und unzählige Gespräche vergehen. Damit schon im Vorwege möglichst viele Hürden auf dem Weg zur Gründung von neuen Beiräten abgebaut werden, beschreiben wir die Gründungsphase in 7 Schritten praxisnah. Dabei handelt es sich um Empfehlungen, die eine Orientierung bei der Gründung von neuen Beiräten bieten sollen. Sie sind aber nicht als Vorschrift zu verstehen, denn in der Praxis vor Ort können besondere Entwicklungen den Gründungsprozess und die beschriebenen Arbeitsschritte nachhaltig beeinflussen.

1. Schritt: Initiative ergreifen

Die Gründung von neuen Beiräten kann von verschiedenen Personen angestoßen werden. Das bestätigt auch der Blick in die Vergangenheit – häufig wurden Gründungsinitiativen für neue Beiräte zunächst durch engagierte Bürgerinnen und Bürger oder Vertreter der Kommunalpolitik oder Verwaltung angestoßen. Neben der reinen Interessensbekundung braucht es vor allem die Initiative von engagierten Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Unterstützungsnetzwerk aufbauen, um so nach ihren Möglichkeiten die Neugründung vorantreiben zu können. Es gibt formal keine Mindestanzahl von Personen, die für die Gründungsinitiative nötig sind. Dennoch kann eindeutig empfohlen werden, von Anfang an das Gründungsvorhaben auf ein breites Unterstützernetzwerk aufzubauen.

Es gibt verschiedene Wege, um ein Unterstützernetzwerk aufzubauen, daher können an dieser Stelle nur Perspektiven genannt werden. Am Beginn der Netzwerkarbeit könnte eine Analyse und Recherche aller relevanten Akteure in der Gemeinde, dem Amt oder der Stadt stehen, in etwa nach den Kategorien:

- Entscheidungspotenzial,
- mögliche Einstellung zum Gründungsvorhaben,
- angedachte Rolle im Gründungsprozess
- sowie ihren Beziehungen untereinander.

Im Idealfall gibt es bereits eine Reihe von engagierten Personen, oder eine Personengruppe, die den Gründungsbeschluss getroffen haben. Die Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Sozialausschüsse in den Städten und Gemeinden oder die Verantwortungsträger in den Amtsausschüssen sollten immer als zentrale Netzwerkpartner miteinbezogen werden. Weiterhin empfiehlt sich das Netzwerk auszubauen und für die Initiative aktiv zu werden, um Fürsprecher und Mitwirkende zu gewinnen. Machen Sie z.B. das Vorhaben durch eine Kontaktaufnahme der regionalen Presse, durch Gespräche und Diskussionen mit der Bürgerschaft im Rahmen einer Veranstaltung sowie bei Terminen von Vereinen und Initiativen öffentlich. Meistens braucht es konkrete Anlässe und Themen, um ein Gründungsvorhaben überzeugend erläutern zu können. Daher ist es sinnvoll bei den ersten Veranstaltungen und Gesprächen den Blick darauf zu richten, wo im Speziellen die Beteiligung und

Selbstvertretung wichtig sind und welche Möglichkeiten des Engagements bestehen. Damit liefern Sie der Gemeinde, der Stadt oder dem Amt weitere Möglichkeiten, den Lebenswert der Kommune zu unterstreichen.

Folgende Beispiele zeigen, wie vielfältig das Engagement sein kann:

- Regelmäßige Sprechstunden zur Information und Beratung älterer Menschen über Hilfsangebote, Behördenzuständigkeiten, Pflegeheimadressen etc.
- Eigene Beratungsangebote zum Wohnen im Alter mit Handicap
- Beratung zur Patientenverfügung
- Mitarbeit bei der Kinderbetreuung, der Hausaufgabenbetreuung
- Sicherheitsberatung
- Nachbarschaftshilfe, Krankenbesuche, Sterbebegleitung
- Bildung von Helferkreisen und Besuchsdiensten in Heimen
- Mitwirkung in Heimbeiräten und bei Ombudsaufgaben
- Aufbau und Betreuung von Telefonketten
- Besuchs-, Betreuungs-, Vorlese- oder Kassettendienste
- Mitarbeit in der Kommunalpolitik (z.B. Sozialplanung, Verkehrsplanung, Bauleitplanung – mit dem Ziel einer inklusiven, altersgerechten Infrastruktur)
- Öffentlichkeitsarbeit zu Möglichkeiten eines aktiven Lebens in der Kommune
- Bearbeitung des Themas Verbraucherschutz
- Koordination der Programme aller Organisationen am Ort,
- Herausgabe eines Veranstaltungskalenders
- Mitwirkung bei der Programmgestaltung der Volkshochschulen
- Computer- und Internetkurse, Fotowettbewerbe
- Talenttauschbörsen oder Interessenbörsen
- Freizeitangebote (z.B. Radfahren, Wandern, seniorenrechtliches Reisen, Tanz, Singen, Malen und Zeichnen, Gymnastik, Gedächtnistraining)
- Besuch von Treffs, Ausstellungen, Tagungen und Besichtigungen
- Fahrgemeinschaften organisieren

Schon jetzt sollte den Beteiligten klar sein welche Organisationsform und welche Aufgaben die Beiräte in der Kommune annehmen. Die Beiräte nehmen in ihrer jeweiligen Gebietsebene eine Funktion als Beratungsinstanz im politischen Prozess im Sinne der Interessen der Seniorinnen und Senioren, Jugendlichen sowie besonderer Gruppen von Älteren und Jüngeren ein.

Die Seniorenbeiratsarbeit ist ehrenamtlich, parteilos, konfessionell ungebunden und eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt.

2. Schritt: Beratungen und Beschluss zur Bildung eines Seniorenbeirates

Im KVG LSA ist festgeschrieben, dass die *„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.*

Vor diesem Hintergrund sollten von Anfang an die kommunalpolitischen Akteure über die Planungen umfassend informiert sein und nach Möglichkeit auch daran beteiligt werden, damit die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter nicht Gegner, sondern als Fürsprecher für das Anliegen gewonnen werden können. Eine Vorklärung der Gründungsinitiative von Beiräten findet in der Regel in den Sozialausschüssen statt. Der Kontakt zu den Ausschussvorsitzenden ist daher von entscheidender Bedeutung. In dieser Phase sollten auch formale Rahmenbedingungen geklärt werden, z.B.:

- Wer kann einen Antrag auf Gründung eines Seniorenbeirats in die Gemeinde-, Amts- oder Stadtvertretung einbringen?
- Wer wird bei der Erarbeitung einer Satzung beteiligt?
- Welche weiteren Schritte folgen oder sind zu beachten?
- Braucht der Beirat ein Haushaltsbudget für seine Arbeit?
- Wie werden die Ehrenamtlichen während ihrer Arbeit versichert.

Sind diese Fragen geklärt kann der Verbandsgemeinderat die Bildung eines Beirates beschließen, um den weiteren Weg bis zur Verabschiedung einer Satzung zu ebnen.

3. Schritt: Entwicklung einer Satzung und Geschäftsordnung

Sind die ersten beiden Schritte geschafft, dann sind mit Sicherheit schon unzählige Gespräche geführt sowie Unterstützerinnen und Unterstützer gewonnen worden, um die Gründung eines neuen Beirates auf ein breites Fundament zu stellen. Nun ist es an der Zeit sich mit den formalen Voraussetzungen für die Beiratsarbeit intensiv auseinander zu setzen und sich über die Rahmenbedingungen zu verständigen.

In dieser Gründungsphase müssen Grundlagen für eine Satzung und eine Geschäftsordnung entwickelt werden. Es geht um die Beschreibung von Aufgaben und Zielen, die Zusammensetzung oder Organe sowie die Beteiligung in Gremien und Ausschüssen. Es sollte auch geklärt werden, welche Mitwirkungsrechte in kommunalen Gremien dem Beirat zugesprochen werden sowie wer und in welcher Form gewählt werden kann.

In der Vergangenheit haben insbesondere Fragen über Mitwirkungsrechte an kommunalen Gremien sowie Fragen der Wählbarkeit und das Wahlverfahren zu Auseinandersetzungen geführt. Die Satzung muss festlegen, wie und in welcher Weise der Beirat gewählt wird. Ein Landesbeirat empfiehlt dafür die Urwahl in Form der Briefwahl. Dadurch haben alle Bürgerinnen und Bürger, die 60 Jahre und älter sind oder Jugendliche von 16 – 17 Jahren, die Möglichkeit sich persönlich an der

Wahl der Mitglieder des Beirates in der Verbandsgemeinde zu beteiligen. Die Direktwahl mit Briefwahl ermöglicht auch mobilitätseingeschränkten Menschen die Beteiligung an der Wahl und damit politische Partizipation.

Zur Amtszeit, also der Frage wie oft ein Beirat neu gewählt wird, gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Aus einer Vielzahl von Studien zum bürgerschaftlichen Engagement wissen wir, dass die Bereitschaft für ein Ehrenamt dann am höchsten ist, wenn wir uns nicht für lange Zeit binden und festlegen müssen. Eine kurze Amtszeit wirkt daher förderlicher für die Gewinnung von neuen Beiratsmitgliedern. Gleichzeitig sollte die Amtszeit zu den Strukturen vor Ort passen und im Idealfall an andere Wahlen gekoppelt werden können, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen. Daneben regelt die Satzung Aufgabenbereiche, Mitwirkungsrechte an kommunalen Gremien, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Beirates, Amtszeit sowie weitere Rahmenbedingungen der Beiratsarbeit. Die Satzung wird vom Verbandsgemeinderat beschlossen. Eine Geschäftsordnung hingegen sollte sich der Beirat selbst geben, sie ist eine Zusammenfassung aller Verfahrensregelungen, nach denen Sitzungen und Versammlungen des Beirates ablaufen.

4. Schritt: Genehmigung der Satzung

Hat sich der Verbandsgemeinderat für die Bildung eines Beirates ausgesprochen und wurden die Inhalte der Satzung des kommunalen Beirates ausgehandelt, dann muss die Satzung formal durch den Verbandsgemeinderat beschlossen und genehmigt werden. Erst dann kann die weitere Aufnahme der Beiratsarbeit vorbereitet werden.

5. Schritt: Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

Die Vorbereitungsgruppe hat alle formalen Hürden überwunden, nun kann mit der Vorbereitung und Durchführung der Gründungsversammlung und der Wahlen der Mitglieder des Beirates begonnen werden. In der Regel liegt diese Aufgabe bei der Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung. Trotzdem sollten die in den vorangegangenen Arbeitsschritten gewachsenen Kooperationen fortgeführt werden, denn es müssen mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in den Beirat gefunden werden. Dieses kann durch einen inhaltlich festzulegenden Wahlauf Ruf in den Zeitungen, dem Amtsblatt und Gemeindeaushängen erfolgen oder auch, dass ca. 100 Personen zufällig aus dem Melderegister ausgewählt, persönlich angeschrieben und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Beirat abgefragt wird. So wird sichergestellt, dass auch bisher politikferne Menschen für eine Mitarbeit in Frage kommen. Bei der Auswahl der Rückmeldungen wird auf die Repräsentanz aller Einwohnergruppen geachtet.

Bei einer zu hohen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern findet eine Vorauswahl durch den Verbandsgemeindebürgermeister in Zusammenwirken mit dem zuständigen Ausschussvorsitzenden und dem Leiter des Verbandsgemeinderates statt.

Steht der Wahltermin fest, sollte in Kooperation mit den kommunalen Vertretern möglichst wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden, damit eine rege Wahlbeteiligung erzielt werden

kann. Es wird empfohlen auf öffentlichen Veranstaltungen den Kandidatinnen und Kandidaten eine Vorstellung zu ermöglichen, denn Wahlplakate oder Informationsrundschriften allein reichen oft nicht aus, um sich ein eigenes Bild über die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten zu machen. Die konkrete Durchführung der Wahlen wird durch die Satzung geregelt. Sollte die Direktwahl in Form von Briefwahl das festgelegte Wahlverfahren sein, sollten die Briefwahlunterlagen möglichst eindeutig und mit einheitlich gestalteten Kurzinformationen über die Kandidatinnen und Kandidaten versehen werden.

6. Schritt: Konstituierung des Beirates und seines Vorstandes

Der Beirat ist gewählt, nun wird zur ersten Sitzung des Beirates eingeladen. Dies wird in der Regel durch die Verbandsgemeindeverwaltung geschehen. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand des Beirates gemäß Satzung.

Der Beirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben. Darüber hinaus sollten in der konstituierenden Sitzung weitere Aufgabenverteilungen, die Besetzung von Ausschüssen, die Bildung von Facharbeitsgruppen sowie sonstige aktuelle Tagesordnungspunkte behandelt werden.

7. Schritt: Aufnahme der Arbeit

Nun ist es so weit, der Beirat kann seine Arbeit aufnehmen. Unterstützung kann sich das Gremium zudem von der Landesseniorenvertretung Sachsen-Anhalt e.V. und dem Kinderstärken e.V. holen.